

# **Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung**

**über die Erledigung von automatisierbaren  
Verwaltungsaufgaben**

---

---

## Inhaltsverzeichnis

	<b>Seite</b>
§ 1 Zweck.....	1
§ 2 Aufgaben des Kreises.....	1
§ 3 Koordinierungsausschuss.....	2
§ 4 Aufgaben des Koordinierungsausschusses.....	2
§ 5 Kosten der Inanspruchnahme der EDV-Anlage.....	2
§ 6 Konkurrenzklauseel .....	3
§ 7 Haftung .....	3
§ 8 Ausscheiden von Beteiligten dieser Vereinbarung .....	3
Genehmigung .....	6

---

---

# Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung

## über die Erledigung von automatisierbaren Verwaltungsaufgaben vom 25.08.1976<sup>1</sup>

Der Kreis Kleve, im folgenden "Kreis" genannt, und die Städte Emmerich, Geldern, Goch, Kalkar, Kevelaer, Kleve, Rees, Straelen und die Gemeinden Bedburg-Hau, Issum, Kerken, Kranenburg, Rheurdt, Uedem, Wachtendonk, Weeze, in folgenden "Gemeinden" genannt, schließen gemäß §§ 23 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26. April 1961 (SGV NW 202) für die Erledigung von automatisierbaren Verwaltungsaufgaben die folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

### § 1 Zweck

- (1) Der Kreis ist Mitglied des Zweckverbandes "Kommunales Rechenzentrum Niederrhein" in Moers, im folgenden "Zweckverband" genannt.
- (2) Der Zweckverband erledigt automatisierbare Verwaltungsaufgaben des Kreises und der Gemeinden unter Benutzung einer EDV-Anlage im Rahmen der Zweckverbandsatzung.
- (3) Der Kreis verpflichtet sich, die Gemeinden im Rahmen der folgenden Vorschriften an der Arbeit des Zweckverbandes zu beteiligen.

### § 2 Aufgaben des Kreises

- (1) Der Kreis berät die Gemeinden in Fragen der Organisation und Datenfassung. Er kann sich zur Erfüllung dieser Aufgabe des Zweckverbandes bedienen.
- (2) Der Kreis koordiniert die Zusammenarbeit des Zweckverbandes mit den Gemeinden.
- (3) Unbeschadet des Organisationsrechts nach § 73 GO NW ist anzustreben, die Festlegung der Aufgaben, die dem Zweckverband zur Erledigung übertragen werden, und die Festsetzung des Zeitpunktes der Übertragung für den Kreis einheitlich vorzunehmen.
- (4) Die Datenträger werden von den Gemeinden erstellt. Die Gemeinden können diese Aufgabe durch besondere Vereinbarung auf den Kreis übertragen.
- (5) Den Transport vom Sitz der Kreisverwaltung zum Zweckverband und zurück übernimmt in der Regel der Kreis, sofern der Zweckverband den Transport nicht selbst vornimmt.
- (6) Der Kreis ist nicht berechtigt, Daten und Rechenergebnisse ohne Einwilligung des Hauptgemeindebeamten der betroffenen Gemeinde für sich selbst zu benutzen, an andere Beteiligte oder Dritte weiterzugeben.

---

<sup>1</sup> in Kraft getreten am 03.09.1976

- 
- (7) Die Gemeinden übertragen die Prüfung der Programme nach § 103 Abs. 1 Nr. 4 GO NW auf den Kreis.<sup>2</sup>

### **§ 3 Koordinierungsausschuss**

- (1) Der Kreis und die Gemeinden bilden einen Koordinierungsausschuss. Mitglieder des Koordinierungsausschusses sind der Landrat/die Landrätin und die Hauptverwaltungsbeamten der Gemeinden. Sie können sich durch andere Dienstkräfte vertreten lassen.
- (2) Den Vorsitz im Koordinierungsausschuss führt der Landrat/die Landrätin.
- (3) Der Koordinierungsausschuss tritt nach Bedarf zusammen. Der Vorsitzende hat den Koordinierungsausschuss einzuberufen, wenn zwei Mitglieder dies verlangen.
- (4) Zu seinen Sitzungen ist der Koordinierungsausschuss mit einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung einzuladen.

### **§ 4 Aufgaben des Koordinierungsausschusses**

- (1) Der Koordinierungsausschuss soll
- a) die Zusammenarbeit im Rahmen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung sichern,
  - b) die Mitwirkung der Gemeinden an der Planung der Verfahrensabläufe der Datenverarbeitung gewährleisten,
  - c) die Vertreter des Kreises in der Verbandsversammlung und im Verbandsausschuss beraten,
  - d) die Vertreter aus dem Kreise in den Arbeitskreisen des Rechenzentrums benennen.
- (2) Der Koordinierungsausschuss bestimmt die zwei Hauptverwaltungsbeamten der Gemeinden, die aufgrund der Zweckverbandssatzung Mitglied des Verbandsausschusses sind sowie ihre Stellvertreter.

### **§ 5 Kosten der Inanspruchnahme der EDV-Anlage**

- (1) Die Kosten für die tatsächliche Inanspruchnahme der EDV-Anlage (Produktionskosten) werden dem Kreis und den Gemeinden vom Zweckverband jeweils unmittelbar in Rechnung gestellt. Soweit für das gemeinsame Arbeiten dies nicht geschieht, wird die anteilige Kostenberechnung vom Kreis vorgenommen.

---

<sup>2</sup> § 2 Abs. 7 ergänzt am 05.01.1978; in Kraft getreten am 20.01.1978

- (2) Bei einer Pauschalierung der Kosten des Zweckverbandes haben Kreis und Gemeinden die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes jeweils festgesetzten Kostenanteile zu tragen.
- (3) Die Entwicklungskosten, soweit solche anfallen, und die Zweckverbandsumlage trägt der Kreis.
- (4) Der Kreis trägt die Kosten, die ihm durch die Übernahme und Erfüllung von Aufgaben nach dieser Vereinbarung entstehen sowie die Kosten des Koordinierungsausschusses.

#### **§ 6 Konkurrenzklauseel**

- (1) Die Gemeinden verpflichten sich, Arbeiten, die vom Zweckverband ausgeführt werden können, nicht auf eigenen oder fremden Datenverarbeitungsanlagen auszuführen.
- (2) Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind zunächst die Eigenbetriebe und kommunalen Krankenhäuser.

#### **§ 7 Haftung**

- (1) Der Kreis haftet den Gemeinden gegenüber nur in dem Umfange, in welchem der Zweckverband ihm gegenüber haftet.
- (2) Für die vom Kreis unmittelbar erbrachten Leistungen wird die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

#### **§ 8 Ausscheiden von Beteiligten dieser Vereinbarung**

- (1) Diese Vereinbarung kann erstmals zum 1. Januar 1980 gekündigt werden. Die Kündigung wird erst zum Ende des übernächsten Rechnungsjahres nach Eingang der schriftlichen Kündigungserklärung bei dem Landrat/der Landrätin wirksam.
- (2) Bei Kündigung eines Beteiligten werden auf Wunsch die ihn betreffenden Datenträger vom Zweckverband ausgehändigt.
- (3) Die aus Anlass des Ausscheidens entstehenden Kosten trägt der ausscheidende Beteiligte.
- (4) Bei Ausscheiden des Kreises aus dem Zweckverband sowie bei der Auflösung des Zweckverbandes erlischt diese Vereinbarung.

Für den Kreis Kleve: Dr. Schneider, Oberkreisdirektor Rogmann, Kreisverwaltungsdirektor	Kleve, den 19. Juli 1976
Für die Gemeinde Bedburg-Hau Binn, Gemeindedirektor van Eck, Beigeordneter	Bedburg-Hau, den 30. Juni 1976
Für die Stadt Emmerich: Ebben, Stadtdirektor Kersten, Stadtamtsrat	Emmerich, den 30. Juni 1976
Für die Stadt Geldern: Becker, Stadtdirektor Bonnen, Städt. Verwaltungsrat	Geldern, den 05. Juli 1976
Für die Stadt Goch: Potthoff, Stadtdirektor Friedrichs, Erster Beigeordneter	
Für die Gemeinde Issum: Schoof, Gemeindedirektor Bentgens, Gemeindeoberamtsrat	Issum, den 02. Juli 1976
Für die Stadt Kalkar: Jürgenliemk, Stadtdirektor Meurs, Stadttammann	Kalkar, den 28. Juli 1976
Für die Gemeinde Kerken: Kentgens, Gemeindedirektor Möckling, Gemeindeoberamtsrat	Kerken, den 01. Juli 1976
Für die Stadt Kevelaer: Dr. Röser, Stadtdirektor Verhoeven, Stadttamtsrat	Kevelaer, den 28. Juni 1976

---

Für die Stadt Kleve: Dr. Schroer, Stadtdirektor Dr. Pfirmann, Erster Beigeordneter	Kleve, den 30. Juni 1976
Für die Gemeinde Kranenburg: Mengeler, Gemeindedirektor Verheyen, Gemeindeamtmann	Kranenburg, den 14. Juli 1976
Für die Stadt Rees: Bollwerk, Stadtdirektor Höning, Beigeordneter	Rees, den 30. Juni 1976
Für die Gemeinde Rheurdt: Otten, Gemeindedirektor Mäschig, Gemeindeamtmann	Rheurdt, den 05. Juli 1976
Für die Stadt Straelen: Weikamp, Stadtdirektor Arians, Stadtoberamtsrat	Straelen, den 29. Juni 1976
Für die Gemeinde Uedem: Bruns, Gemeindedirektor Deekeling, Gemeindeamtsrat	Uedem, den 05. Juli 1976
Für die Gemeinde Wachtendonk: Häck, Gemeindedirektor Thyssen, Beigeordneter	Wachtendonk, den 5. Juli 1976
Für die Gemeinde Weeze: Gödde, Gemeindedirektor Brauers, Gemeindeoberamtsrat	Weeze, den 28. Juni 1976

### **Genehmigung**

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Kleve und den Städten Emmerich, Geldern, Goch, Kalkar, Kevelaer, Kleve, Rees, Straelen sowie den Gemeinden Bedburg-Hau, Issum, Kerken, Kranenburg, Rheurdt, Uedem, Wachtendonk, Weeze über die Erledigung von automatisierbaren Verwaltungsaufgaben wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 29. April 1961 (GV NW S. 190 / SGV NW 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1969, genehmigt.

Die am 12. August 1976 im Amtsblatt Nr. 32 für den Regierungsbezirk Düsseldorf erfolgte Veröffentlichung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist damit gegenstandslos.

Düsseldorf, den 25. August 1976

31.14.01 - 25 Der Regierungspräsident

Im Auftrag

Knieling